

HEINKEL

Kundendienst

MITTEILUNG

Nr. 4/58
Stuttgart-Zuffenhausen, den 9.5.1958
KDD Trö/Ze

Betr.: Polizeiliches Kennzeichen neuer Art für Motorroller
HEINKEL TOURIST Typ 101 A-0, 102 A-1, 103 A-0

Im Nachgang zu unserer KDD-Mitteilung 7/57 vom 3.6.57 können wir Ihnen heute mitteilen, daß unsere Bemühungen beim Bundesverkehrsministerium zu erreichen, daß für die Roller "HEINKEL TOURIST" 101 A-0, 102 A-1 und 103 A-0 das Kennzeichen laut Muster a) (240 x 130) angebracht werden darf, erfolgreich waren.

Auf unsere Intervention durch den Verband der Fahrrad- und Motorrad-Industrie hat das Bundesverkehrsministerium die aussergewöhnlichen Schwierigkeiten bei Anbringung des großen Kennzeichens anerkannt und für diese Fahrzeugtypen das normalerweise für Kleinkrafträder bestimmte Kennzeichens des Musters a) zugelassen.

Wir geben Ihnen auszugsweise Abschrift der Anlage zum Schreiben BMV-StV 2 Nr. 2023 A/58- vom 24. März 1958 an den Zweiradverband:

"b) Die Firma Heinkel hat nach Angabe des VFM von einer Anzahl von Fahrzeughaltern, deren Roller bereits mit großen Schildern zugelassen worden sind, Reklamationen erhalten, wonach (wegen nicht mehr möglich gewesenen Umbaus des Auspuffs) Motorschäden eingetreten sein sollen, die durch Wärmestau am Kennzeichenschild entstanden sein sollen.

Um diese nachträglich noch als "aussergewöhnlich" im Sinne der Neukennzeichnungsrichtlinien anzuerkennenden Schwierigkeiten zu beseitigen, sollten die Zulassungsstellen auf Antrag der Halter und bei Vorlage einer Bescheinigung der Firma Heinkel, daß es sich bei diesen Fahrzeugen um die Typen "Tourist 101 A-0" oder "102 A-1" oder "103 A-0" handelt, ausnahmsweise noch die Kennzeichengrösse des Musters a Anlage V StVZO (Kleinkrafträder) für diese Restfahrzeuge zulassen. Bei künftig neu zuzulassenden Rollern ist dies nicht mehr erforderlich; die Neuproduktion ist bereits auf die gesetzlich vorgeschriebene Schildergrösse eingestellt."

Da nach unseren Feststellungen eine Neuzulassung für die vorgenannten Typen nicht mehr in Frage kommt, da diese bereits alle im Verkehr sind, kann es sich bei diesen Fahrzeugen immer nur um eine Wiederzulassung derselben handeln, so daß den Besitzern keine Schwierigkeiten entstehen dürften, das kleine Zulassungsschild für ihre Fahrzeuge zu erhalten. Der

b.w.

Rückseite zu KDD-Mitteilung Nr. 4/58 vom 9.5.1958

Nachweis, daß es sich um eine der drei vorgenannten Typen handelt, geht einwandfrei aus den Fahrzeugpapieren hervor, so daß sich eine direkte Bescheinigung durch uns erübrigt.

Wir bitten Sie, Ihre Kunden auf die obenbezeichnete Erklärung des Bundesverkehrsministeriums hinzuweisen.

Für die neuen Motorroller HEINKEL TOURIST des Typs 103 A-1 sind alle Voraussetzungen getroffen worden, die die einwandfreie Anbringung und Ausleuchtung des großen Kennzeichens (280 x 200) gewährleisten.

Wir sind sicher, daß wir Ihnen und Ihren Kunden damit einen Dienst erwiesen haben.

ERNST HEINKEL AKTIENGESELLSCHAFT
K u n d e n d i e n s t

Heinkel